

Sicher im Saarland

Ausgabe **34**
November 2022

Ein Magazin der  **UKS**
Unfallkasse Saarland



Sport im Betrieb – Versichert oder nicht?

Neuer Seminarkatalog ist online

Umstellung auf neue Unternehmensnummer

Gesundheitstage 2022



Editorial



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Betriebliches Gesundheitsmanagement in Form von Betriebssport, Tipps für gesunde Ernährung und Gesundheitstagen wurden in den letzten Monaten in vielen Mitgliedsbetrieben wieder in den Betriebsalltag integriert. Dabei ist vor allem das soziale Miteinander im Betrieb für viele Menschen ein wichtiger Wohlfühlfaktor, der zudem zu mehr Bewegung und gesunder Ernährung anregen kann.

In diesem Heft zeigen wir Ihnen wann und wie Sport im Betrieb unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. Auch Gesundheitstage wurden in diesem Jahr auch unter Beteiligung der UKS wieder durchgeführt. Wenn Sie einen Gesundheitstag planen, sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie gerne!

Die neue Unternehmensnummer wird zum 01. Januar 2023 in Deutschland eingeführt. Was kommt als Unternehmen mit der neuen Unternehmensnummer auf mich zu? Was muss ich tun und welche Vorteile sind damit verbunden? Antworten auf diese Fragen gibt Ihnen unser Leiter der Abteilung Finanzen Martin Spies im Interview.

Energiesparen ist ein Thema, das uns im Moment alle beschäftigt. Wir haben Ihnen in diesem Heft die aktuellen gesetzlichen Regelungen zusammengefasst und zu Fragen Stellung genommen, die uns aus Mitgliedsbetrieben erreicht haben.

Wir haben unser Heft inzwischen auf klimafreundliches Papier umgestellt.

Ihr/Ihre

Thomas Meiser
Geschäftsführer

Dennoch haben wir uns im Redaktionsteam die Frage gestellt, ob eine oder andere von Ihnen anstelle des gedruckten Heftes lieber unsere Online-Version lesen möchte. Bitte sagen Sie uns Ihre Meinung und schreiben Sie uns unter info@uks.de eine E-Mail. Gerne können Sie schon jetzt unser Magazin „Sicher im Saarland“ online beziehen, wenn Sie sich auf unserer Internetseite (www.uks.de) für den Newsletter „UKS Magazin“ anmelden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Stöbern. Kommen Sie gut durch das kommende Winterhalbjahr!

Petra Müller
Stellvertretende Geschäftsführerin



Sicher im Saarland

Ein Magazin der  **UKS**
Unfallkasse Saarland

Inhaltsverzeichnis

Leistungen

- 4 Sport im Betrieb, Unternehmen –
Versichert...oder nicht?

Prävention

- 6 Energie sparen richtig und sicher
8 Seminare der Unfallkasse 2023
9 Gesundheitstage 2022
12 Neue Regelungen zur Corona-Pandemiebekämpfung
14 Neue DGUV Information
16 Blaulicht- und Aktionsmeile: Die UKS war mittendrin

Finanzen

- 17 Einführung der elektronischen Rechnung bei der UKS
18 Umstellung auf eine neue Unternehmensnummer 2023

Sonstiges

- 20 Sie fragen – wir antworten
22 COVID-19

Kurz notiert

- 23 Online versus Print?

Impressum

ISSN 1862-6858

Herausgeber

Unfallkasse Saarland
Beethovenstr. 41
66125 Saarbrücken
Telefon: 06897 97 33-0
Telefax: 06897 97 33-37
E-Mail: service@uks.de
Internet: www.uks.de

Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Thomas Meiser

Redaktion

Petra Müller, Christine Schwemm,
Dr. Christof Salm, Petra Heieck,
Michael Frohnhöfer

Satz, Layout und Druck

Kern GmbH, Bexbach
www.kerndruck.de

Bildnachweise:

Titel: Adobe, Seite 2: Artografie Michael Detzen,
Seite 4: Adobe, Seiten 6, 7, 8, 9: Adobe,
Seiten 10, 11: UKS, Seiten 12,13: Adobe,
Seiten 14,15: DGUV, Seite 16: UKS,
Seite 18: Artografie, Seite 20: Adobe,
Seite 22: Adobe, Seite 23: DGUV,
Rückseite: DGUV



**Sicher
im Saarland**
Ein Magazin der  **UKS**
Unfallkasse Saarland

Erscheinungsweise und Abgabe

„Sicher im Saarland“ erscheint halbjährlich
und geht den Mitgliedern kostenlos zu.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen
Beiträge und Abbildungen sind urheber-
rechtlich geschützt.

Nachdruck der Beiträge der Unfallkasse
Saarland mit Quellenangaben gestatten wir.

Das Bildmaterial und die Gastbeiträge dürfen
jedoch nur mit Zustimmung des Rechteinha-
bers verwendet werden.

Sport im Betrieb, Unternehmen – Versichert...oder nicht?



In der Bevölkerung kennen viele den Begriff „Betriebssport“. Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus?

Versichert ist Betriebssport dann, wenn dieser in einem inneren Bezug zu der betrieblichen Tätigkeit stattfindet.

Das ist dann der Fall, wenn

- a) die sportlichen Übungen dem Ausgleich für die körperliche, geistige oder nervliche Belastung durch die Arbeit dienen. Die Betätigung sollte eine gewisse körperliche Leistung abverlangen und nicht als bloße Unterhaltung betrieben werden. Leistungssport ist jedoch nicht versichert. Dem Grunde nach kann jede Sportart geeignet sein, wenn nicht der Wettkampfcharakter im Vordergrund steht. Spielen beispielsweise Mannschaft verschiedener Unternehmen gegeneinander, steht der Wettkampfcharakter im Vordergrund und es handelt sich nicht um eine versicherte sportliche Betätigung.
- b) die sportlichen Übungen regelmäßig, also mindestens einmal im Monat stattfinden. Nur so ist ein Ausgleich für die betriebliche Tätigkeit erfüllt. Gelegentliche Sporttreffs genügen daher nicht.
- c) der Teilnehmerkreis im Wesentlichen auf die Beschäftigten des Unternehmens oder an der gemeinsamen Durchführung des Betriebssports beteiligten Unternehmen beschränkt ist. Die Bildung einheitlicher Sportgemeinschaften aus mehreren kleinen Unternehmen zum Zweck der Ausübung des Betriebssports ist aber erlaubt.
- d) die sportlichen Aktivitäten im zeitlichen Zusammenhang stehen. Im Vordergrund steht der generelle Ausgleich für die Arbeitstätigkeit. Es wird aber nicht verlangt, dass die Ausübung des Sports während der

Arbeitszeit oder im unmittelbaren Anschluss daran stattfindet. Der Betriebssport kann an einem arbeitsfreien Wochenendtag stattfinden, da die Ausgleichswirkung des Betriebssportes sich nicht nur auf die an diesem Tag verrichtete Arbeitsbelastung, sondern auf die Gesamtheit der Arbeitstätigkeit bezieht.

- e) die sportlichen Übungen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden. Das heißt, dass das Unternehmen Einfluss auf die Organisation durch Überwachung des Sportbetriebes sowie Festlegung von Übungszeiten (Zeit, Dauer, Ort), aber auch durch Bereitstellen von Sportstätten und –geräten und finanziellen Mitteln nimmt.

Kann Betriebssport auch online angeboten werden?

Aufgrund des Wandels in Beruf, Gesellschaft werden von Unternehmen auch Veranstaltungen des Betriebssportes Beschäftigten digital angeboten, die im Home-Office tätig sind. Für die Online- Angebote gelten die gleichen unter a) - e) genannten Grundsätze. Sofern lediglich Online-Angebote für Sportkurse angeboten werden, die von Beschäftigten ohne nähere Einbindung in eine unternehmensbezogene Organisation wahrgenommen werden, stehen diese nicht unter Versicherungsschutz. Hier sind online angebotene Sportkurse gemeint, die es den Beschäftigten überlassen, ob, wann und wie sie die Sportübungen durchführen.

Versicherungsschutz beim betrieblichen Gesundheitsmanagement?

Gesundheitstage oder Entspannungskurse: Die Angebote im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements

können vielfältig sein. Neben klassischen Arbeitsschutzmaßnahmen zielt systematisch eingesetztes betriebliches Gesundheitsmanagement vor allem auf das individuelle, gesundheitsförderliche Verhalten jedes Beschäftigten ab. Denn es kann nur gesund und damit leistungsfähig bleiben, wer auch gesund lebt. Für die Mitarbeiter/innen verbessern Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements die Verhältnisse am Arbeitsplatz und zielen zugleich auf eine gesündere individuelle Verhaltensänderung ab, z.B. eine gesündere Ernährung, Techniken zur Stressbewältigung oder eine Sensibilisierung und Motivation für mehr Bewegung im Alltag. Dadurch werden Belastungen reduziert und Wohlbefinden, Arbeitszufriedenheit und Motivation verbessern sich.

Gesetzlicher Unfallschutz besteht immer, wenn eine betriebliche Weisung zur Teilnahme an einer derartigen Maßnahme vorliegt. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Arbeitgeber die Teilnahme an einer Maßnahme ausdrücklich ablehnt. Wenn der Arbeitgeber die Maßnahmen bezuschusst oder die Durchführung im Betrieb duldet, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dem Betriebsinteresse im Verhältnis zum privaten Interesse des Versicherten eine wesentliche Bedeutung zukommt. Deshalb muss die Teilnahme an der Maßnahme entweder auf die Arbeitszeit oder auf das Weiterbildungskonto des Beschäftigten angerechnet werden.

Versicherungsschutz beim Sport während einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung, eines Betriebsausfluges

Bei der Ausübung von Sport während einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung, eines Betriebsausfluges kann auch Versicherungsschutz bestehen, wenn die sportliche Betätigung nicht alleiniger Programmpunkt ist und nicht zum Zwecke eines Wettkampfes ausgeübt wird. In der Regel gibt es z.B. bei Betriebsausflügen immer mehrere Programmpunkte, an denen ausnahmslos alle teilnehmen können. So können zum Beispiel am selben Ausflugsziel Aktivitäten wie eine Radtour, Planwagenfahrt, Wanderung oder Bootsfahrt mit demselben Ausgangs- und Zielpunkt angeboten werden, um tatsächlich auch Personen einzubeziehen, die sich –z.B. aufgrund mangelnder Fitness/anderer körperlicher Voraussetzungen –nicht für bestimmte Programmpunkte interessieren würden. Sportveranstaltungen wie z.B. Skiwochenenden oder Fußballturniere sprechen in der Regel unabhängig vom Wettkampfcharakter von Turnieren nur einen begrenzten Interessenkreis an und erfüllen grundsätzlich nicht den Zweck einer Gemeinschaftsveranstaltung.

Ein Fall aus der Rechtsprechung:

Ein Unfall bei einem betriebsinternen Fußball-Cup ist kein Arbeitsunfall, meint das Bundessozialgericht. Das Spiel sei weder als Betriebssport noch eine Maßnahme des betrieblichen Gesundheitsmanagements. Eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung wurde ebenfalls verneint.

Ein Unfall, der sich während eines vom Unternehmen ausgeschriebenen Fußballspiels ereignet hat, ist kein Arbeitsunfall. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden und damit die Vorinstanzen bestätigt (Urt. v. 28.06.2022, Az. B 2 U 8/20 R).

Der verunfallte Mann ist bei einer GmbH beschäftigt. Das Gesundheitsmanagement des Unternehmens hatte mit einem Aushang und anderen betriebsinternen Veröffentlichungen zu einem Fußball-Cup eingeladen. „Aufgefordert sind alle fußballinteressierten Mitarbeiter, die sich zu einer Mannschaft zusammenfinden und mitspielen wollen“, hieß es in dem Aushang. Dem ließ der Mann Taten folgen. Bei dem Spiel prallte er dann aber mit einem Gegenspieler zusammen und zog sich dabei eine Fraktur am Kopf zu.

Wie die Vorinstanzen auch lehnte es das BSG nun ab, das als Arbeitsunfall einzustufen. Bei dem Fußballturnier handele es sich weder um die versicherte Ausübung von Betriebssport noch um eine unter Versicherungsschutz stehende betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung. Für eine Qualifizierung als Betriebssport fehle es am charakteristischen Ausgleichszweck, wenn eine Veranstaltung nur einmal jährlich stattfindet. Als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung ließe sich das Fußballturnier auch deshalb nicht einstufen, weil die Teilnahme nur für eine bestimmte Gruppe der Beschäftigten interessant war.

Auch die Aufnahme des Fußball-Cups in das Programm des betrieblichen Gesundheitsmanagements führe nicht zum Versicherungsschutz während des Fußballspiels, so die Richter. Ein betriebliches Gesundheitsmanagement im Unternehmen habe zum Ziel, gesundheitsförderliche Strukturen zu entwickeln und zu verankern. Allein die Existenz eines betrieblichen Gesundheitsmanagements oder die Teilnahme an einer Maßnahme der betrieblichen Gesundheitsförderung begründe noch keinen Unfallversicherungsschutz, solange sich - wie hier - ein innerer Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit nicht herstellen lasse. Somit könne der Unfall des Mannes nicht als Arbeitsunfall gewertet werden.

 **Michael Frohnhöfer**
Leiter Abteilung Leistung

Energie sparen richtig und sicher



Zur Sicherung der Energieversorgung hat die Bundesregierung die auf sechs Monate befristete „**Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen**“ (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung, EnSikuMaV) verabschiedet.

Die Paragraphen 5 bis 8 beschreiben unter dem Titel „Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden“ die Vorgaben für die Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Saarland. Im Wesentlichen sind hier Energieeinsparungen bei:

- a) Der Beheizung von Gemeinschaftsbereichen
- b) Der Beheizung von Arbeitsräumen
- c) Der Erwärmung von Trinkwasser
- d) Der Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern vorgeschrieben

Konkret bedeutet dies:

Zu a) **Verbot der Beheizung von Gemeinschafts- und Durchgangsflächen in öffentlichen Gebäuden**

Gemeinschafts- und Durchgangsflächen in öffentlichen Gebäuden, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, dürfen während der Geltungsdauer der EnSikuMaV (01.09.2022 bis 28.02.2023) nicht beheizt werden. Dazu zählen insbesondere:

- Flure
- Treppenhäuser und Eingangshallen
- sowie allgemeine Lager- und Technikräume.

Nicht zu Gemeinschaftsflächen zählen:

- Teeküchen
- Pausenräume
- Umkleieräume
- Toiletten und Duschräume
- sowie Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume, Wart- und Aufenthaltsräume.

Ausnahmen von den Temperaturbeschränkungen und der Nichtbeheizung von Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Gebäuden

Die vorgegebenen Höchstwerte für die Lufttemperatur sowie das Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Gebäude gelten nicht in

- medizinischen Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
- Schulen und Kindertagesstätten und
- Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind (z. B. Einrichtungen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe),

Gemeinschaftsflächen, in denen durch eine Nichtbeheizung Schäden an der Gebäudesubstanz, den umgebenden Räumlichkeiten, der dort vorhandenen Technik, gelagerte Stoffen oder Gegenständen entstehen könnten, sind von der Regelung ausgenommen.

Wie oben erwähnt, gilt für Schulen und Kindertageseinrichtungen in der EnSikuMaV eine Ausnahmeregelung. Hier können die in der DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“ und der DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“ empfohlenen Temperaturen weiterhin herangezogen werden. Diese orientieren sich an den sonst geltenden Mindestwerten für die Lufttemperatur der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A3.5. In Kindertageseinrichtungen werden folgende Lufttemperaturen für Räume, in denen sich Kinder aufhalten, empfohlen:

- allgemeiner Richtwert 20 °C, ideal für Kleinkinder 21 °C bis 22 °C
- Schlafräume 18 °C
- Wickelbereiche und Waschräume 24 °C

In Schulen sollten danach die Lufttemperaturen im Klassenzimmer, Lehrerzimmer usw. 20–24 °C betragen. Schulen verfügen häufig auch über Sporthallen für den Sportunterricht. Dort kann die Ausnahmeregelung der EnSikuMaV ebenfalls angewendet werden. Hier können je nach sportlicher Aktivität unterschiedliche Temperaturen in der Halle und anderen Sporthallen als behaglich empfunden werden. Als Grundlage werden unter anderem folgende Lufttemperaturen empfohlen:

- Halle und Zusatzsporträume 20 °C
- Umkleieräume 22 °C
- Duschräume 24 °C.

Zu b) **Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden**

Die ASR A3.5 legt Mindestwerte je nach Arbeitsschwere und Körperhaltung für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen fest. Mit der EnSikuMaV werden temporär diese Mindestwerte um 1 °C abgesenkt, außer bei schweren körperlichen Tätig-

keiten. Dabei wird in Arbeitsstätten der öffentlichen Hand (öffentliche Gebäude¹) und Arbeitsstätten im gewerblichen Bereich (nichtöffentliche Gebäude) unterschieden.

In Tabelle 1 sind die vom 01.09.2022 bis 28.02.2023 gültigen Werte für die Lufttemperatur nach EnSikuMaV den sonst geltenden Mindestwerten nach ASR A3.5 in Arbeitsräumen gegenübergestellt.

In Arbeitsstätten der öffentlichen Hand muss sichergestellt werden, dass durch gebäudetechnische Systeme, z. B. Heizungsanlage, raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) oder andere Heizgeräte, keine zusätzliche Wärme in die Arbeitsräume eingebracht wird, wodurch die festgelegten Höchsttemperaturen überschritten werden. Davon ausgenommen sind Wärmeeinträge durch andere Quellen wie Sonneneinstrahlung.

Zu c) **Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden**

In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist.

Die ASR A 4.1 beschreibt Waschplätze als: Räume mit Einrichtungen (z. B. Waschplätze, Duschen), die es den Beschäftigten ermöglichen, sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend zu reinigen. Die Kriterien ob, wie viele und welche Waschmöglichkeiten vorhanden sein müssen, ergeben sich aus der Art der Tätigkeit oder gesundheitlichen Gründen.

Arbeitsschwere und überwiegende Körperhaltung	EnSikuMaV öffentliche Gebäude Höchstwerte (=Mindestwerte)	EnSikuMaV nicht öffentliche Gebäude Mindestwerte	ASR A3.5 Mindestwerte
leichte Tätigkeit im Sitzen	+19 °C	+19 °C	+20 °C
leichte Tätigkeit im Stehen, Gehen	+18 °C	+18 °C	+19 °C
mittelschwere Tätigkeit im Sitzen	+18 °C	+18 °C	+19 °C
mittelschwere Tätigkeit im Stehen, Gehen	+16 °C	+16 °C	+17 °C
schwere Tätigkeit im Stehen, Gehen	+12 °C	+12 °C	+12 °C

Immer dann, wenn:

- stark schmutzende Tätigkeiten oder Tätigkeiten mit stark geruchbelästigenden Stoffen durchgeführt werden,
- gesundheitliche Gründe vorliegen,
- körperflächige persönliche Schutzausrüstung getragen werden muss,
- besondere klimatische Arbeitsbedingungen (Hitze/ Kälte) vorliegen oder
- schwere körperliche Arbeit ausgeführt wird,

müssen die Arbeitsstätten bestimmungsgemäß mit Duschen ausgestattet sein. Im Bereich der öffentlichen Hand wären in diesem Kontext z.B. die Tätigkeiten von Müllwerkern, Feuerwehren, Klärwerkern, Kanalarbeitern, Rettungsdienst und Bauhöfen zu nennen. An Wasch- und Duschplätzen muss fließendes warmes und kaltes Wasser in Trinkwasserqualität im Sinne der Trinkwasserverordnung zur Verfügung stehen.

Zu d) **Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern**

Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.

Die Unfallkasse Saarland wurde in diesem Zusammenhang mehrfach kontaktiert. Die Beleuchtung von Gebäuden ist hier von der Beleuchtung von Verkehrswegen (inklusive Treppen) zu trennen. Während die Beleuchtung von Gebäuden in erster Linie repräsentativen Zwecken dient und somit vielfach verzichtbar ist, ist eine Ausleuchtung von Verkehrswegen zu den üblichen Betriebszeiten zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Gesundheit der Versicherten notwendig. Wo unregelmäßige Betriebszeiten vorliegen (wie z.B. in Feuerwehrlhäusern) kann die Beleuchtung der Verkehrswege zur Reduzierung des Energieverbrauchs an die Anwesenheit von Versicherten gekoppelt werden (z.B. Beleuchtung mit der Alarmierung oder Bewegungsmelder). Eine Beleuchtung der Verkehrswege liegt auch dann vor, wenn eine Beleuchtungseinheit am Gebäude installiert ist und Teile des Gebäudes beleuchtet werden, aber die Beleuchtung vornehmlich der Ausleuchtung der Verkehrswege dient.

Fazit: Energieeinsparende Maßnahmen sind sinnvoll und vielfach möglich. Damit diese Maßnahmen die notwendige Akzeptanz bei den Versicherten finden, ist die Gewährleistung der Mindeststandards aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheit unerlässlich.

Dirk Flesch
Abteilung Prävention

Seminare der Unfallkasse 2023



Auch im kommenden Jahr bieten wir Ihnen wieder ein umfangreiches Seminarprogramm an. Neben den gewohnten Seminaren zur Ausbildung zum/zur Sicherheitsbeauftragten beinhaltet unser Seminarplan eine Reihe von Seminaren im Bereich der Kindertagesstätten, Verwaltung, Bauhöfe, Feuerwehren und Betriebliches Gesundheitsmanagement.

Start der Präsenz-Veranstaltungen ist für April 2023 geplant. Wir werden die einzelnen Seminare rechtzeitig auf unserer Homepage unter

<https://www.uks.de/seminare/uks-seminare> veröffentlichten. Dort können Sie sich wie gewohnt online anmelden. Ebenso ist die Anmeldung mittels Vordruck, den Sie auf der Homepage finden, per Post und Fax möglich.

Wir hoffen auch im kommenden Jahr auf Ihr Interesse an unseren Seminaren und freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Katharina Rausch
Abteilung Prävention

Gesundheitstage 2022

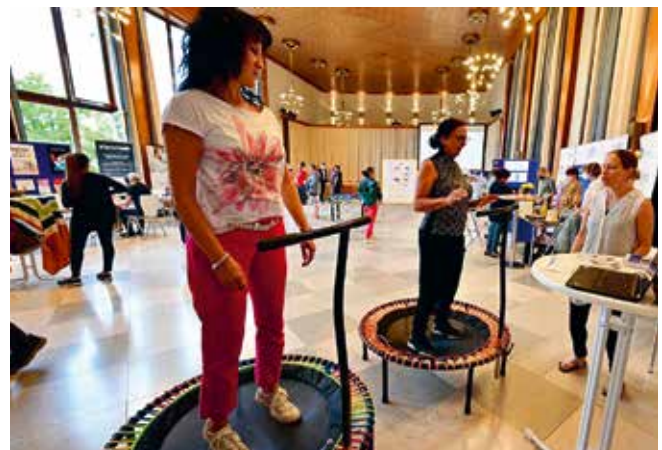


Im Jahre 2022 konnten einige unserer Mitgliedsunternehmen für ihre Mitarbeiter endlich wieder einen Gesundheitstag in Präsenz durchführen. Die Unfallkasse Saarland war bei verschiedenen Unternehmen unterstützend dabei. Eine breit gefächerte Palette an Angeboten wurde bei den einzelnen Gesundheitstagen dargeboten. Die Themen reichten von Bewegung und Ernährung über Entspannung bis hin zur mentalen Gesundheit. Gesundheitschecks, Impulsvorträge, Workshops waren Bestandteile der Gesundheitstage. Hierbei wirkten verschiedene Partner und Institutionen wie die UKS, Krankenkassen, Apotheken, Ernährungsberater, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Gesundheitsberater, Fitnesscenter, Sportlehrer, Fitnesslehrer, Gesundheitsamt, Arbeitsmedizinischer Dienst und andere an dem Gesundheitstag mit.

Gesundheitstag beim Regionalverband Saarbrücken

Beim Regionalverband Saarbrücken hieß das Motto des Gesundheitstages „Gesunder Geist – Gesunder Körper“. Ein abwechslungsreiches Programm mit verschiedenen Vorträgen und Workshops zu den Themen „Mentale Stärke“, „Wohlfühlküche“, „Legalisierung von Cannabis“, „Selbstbehauptung“, „Achtsamkeit – Entspannung – Meditation – Yoga“, „QiGong“ und „Pause in Balance“ wurde den Mitarbeitern angeboten. Die Unfallkasse Saarland war mit dem Bellicon, ein Minitrampolin, am Gesundheitstag des Regionalverbands beteiligt. Es bestand die Möglichkeit das Trampolinspringen auszuprobieren. Außerdem wurden verschiedene Varianten aufgeführt, welche Übungen man noch auf dem Bellicon

durchführen kann. Auch weitere Informationen wurden hierzu gegeben. Regelmäßiges Trampolintraining hat viele positive Auswirkungen auf den gesamten Körper. Das Schwingen auf dem Gerät stärkt nicht nur das Herz-Kreislauf-System und sämtliche Muskeln, sondern aktiviert auch den Stoffwechsel jeder einzelnen Zelle. Weitere Mitmachangebote, Gesundheits-Checkups oder Informationsstände waren z. B. Cardioscan – eine Herz- und Stressmessung, Rauschbrille/-parcours, Sehtest, Informationen zur Suchtprävention, Impfberatung, Mango-Lassi, Ingwer-Zitronen-Shot, mobile Massage, Mini-Kicker oder Minitischtennis. Außerdem konnte man auch mal eigens einen Feuerlöscher ausprobieren, auf einer Slackline balancieren und den Fahr Simulator testen. Und damit die Gesundheitsprävention keine Eintagsfliege ist, finden verschiedene Angebote das ganze



Jahr statt. Um sich nach den Wünschen der Mitarbeiter zu richten, wurden die Besucher/innen des Gesundheitstages um Feedback gebeten. Hieraus hat sich ergeben, dass die Themen Stressmanagement, Work-Life-Balance, Resilienz und gesundes Essen nach wie vor ganz oben stehen. Also, nach dem Gesundheitstag geht's weiter.

Gesundheitstag beim Landkreis Merzig-Wadern

Der Gesundheitstag beim Landkreis Merzig-Wadern fand im Garten der Sinne in Merzig statt. Draußen bei schönstem Wetter waren wir mit dem Pedalo-Parcours mit dabei. Der Parcours ist ein Koordinationsparcours, mit dem man seinen Gleichgewichtssinn trainieren kann. Er besteht aus unterschiedlichen Übungsstationen, die eine Vielzahl komplexer Bewegungsmuster entlang der Körperachsen trainieren. Hierdurch kann das gesamte Gleichgewichtssystem stabilisiert und trainiert werden. Auch hier wurden den Mitarbeitern wertvolle Tipps mitgegeben für einen erfolgreichen und gesunden Arbeitsalltag. Der Gesundheitstag lief unter dem Motto „Ein gesunder Arbeitstag – Ernährung und Bewegung.“ Mehrere Krankenkassen waren mit von der Partie. Ein Impulsvortrag über Darmgesundheit und Ernährung stimmte die Teilnehmenden auf den Gesundheitstag ein. Bei zahlreichen Mitmach-Angeboten, Vorträgen und Workshops ging es um die Themen Ernährung, Stoffwechselanalyse, Brainwalking, Bewegungspause und Ausgleichsübungen.



Gesundheitstag an der Universität des Saarlandes

Bei dem Gesundheitstag der Universität des Saarlandes, unter dem Motto „#gesundmitHerz“ war die Unfallkasse Saarland mit einem neuen Angebot vor Ort. Zusammen mit dem Arbeitsschutz der Universität entwickelten wir ein Quiz zu dem Thema Herzgesundheit. Mit Fragen über die Anatomie und Physiologie des Herzes und zu Auswirkungen von Bewegung auf das Herz haben wir ein kleines Spiel erarbeitet - das A, B oder C – Quiz. Hier mussten die Teilnehmenden jeweils aus drei Antworten zu einer Frage die richtige auswählen und sich vor die richtige Lampe platzieren. Nach dem Spruch „Ob ihr wirklich richtig steht, seht ihr wenn das Licht angeht.“ konnten die Teilnehmenden sehen, ob sie die Frage richtig beantwortet haben. Neben Action und Spaß nahmen die Teilnehmenden das Wissen über Herzgesundheit mit nach Hause.

Zur Begrüßung betonte der Universitätspräsident die zentrale Bedeutung eines Gesundheitsmanagements zur Förderung der Gesundheit von Beschäftigten und Studierenden an der Universität des Saarlandes. Dabei motivierte er alle Zuhörenden, an den Gesundheitsangeboten teilzunehmen. „Und das taten die Teilnehmenden am Gesundheitstag mit viel Spaß: Sei es konzentriert in Workshops zu Achtsamkeit oder Selbstfürsorge, mit Power und Ausdauer bei den Bewegungsangeboten oder auch mal barfuß durch die Natur, um den Boden zu fühlen“, so die Aussage auf der Website der Universität.

Weiterhin konnten die Mitarbeiter an diversen Informations- und Aktionsständen sich informieren, Gesundheitswerte messen und sich beraten lassen. Und wenn es Wettkampfcharakter sein sollte, konnten sich die Teilnehmenden an der Reaktionswand T-Wall oder beim Human Table Soccer auslassen.

Gesundheitstag der Landeshauptstadt Saarbrücken

Der Schwerpunkt des 4. Gesundheitstages für die Mitarbeiter der Landeshauptstadt Saarbrücken lag dieses Jahr bei dem Thema „Mentale Gesundheit“. Es gab viele interessante Vorträge, Workshops und Mitmach-Stationen. Ein Besuch des Gesundheitstages bot viele Anregungen und Ideen, was man selbst für die Gesundheit tun kann. Die Teilnehmenden konnten sich informieren, mit Experten und Expertinnen ins Gespräch kommen und Neues ausprobieren - zu verschiedenen Uhrzeiten, an verschiedenen Orten und auch online. Die Unfallkasse Saarland war mit den Rauschbrillen und mit dem Deskbike bzw. Deskcycle mit von der Partie. Die Rauschbrille simuliert die Fahruntüchtigkeit unter Alkoholeinfluss. Mit dem Einsatz unterschiedlicher Ausführungen können verschiedene Promillewerte simuliert werden. Vor Ort hatten wir zwei Brillen – Simulation von 0,8 und 1,3 Promille. Die Teilnehmenden mussten auf einer Linie balancieren und einen kleinen Ball in einen Eimer werfen. Eine eingeschränkte Rundumsicht, Fehleinschätzungen für Nähe und Entfernungen, verzögerte Reaktionszeit, Doppelsehen und das Gefühl von Verunsicherung wurden erlebt.

Deskbike bzw. Deskcycle sind dynamische Arbeitsstationen für mehr Bewegung am Arbeitsplatz. Damit soll dem Dauersitzen entgegengewirkt werden. Als kurzfristige Alternative zum Bürostuhl können speziell entwickelte Fahrradergometer am Schreibtisch als Untertisch-Ergometer oder als Sitzergometer an höhenverstellbaren Sitz-Steh-Schreibtischen verwendet werden. Die physische Aktivität und somit der Energiestoffwechsel werden somit erhöht. Bei ausreichender Nutzung stellen sich nachweislich Effekte auf die physische und psychische Gesundheit ein. Stimmungslage und Motivation der Nutzer verbessern sich. In der Praxis lassen sich die Fahrradergometer gut bei Routinearbeiten wie z. B. E-Mails checken, recherchieren, Berichte sichten, Infos vorbereiten, Telefongespräche einsetzen. Auch der Oberbürgermeister machte sich ein Bild vom „Radeln“ mit dem Deskbike und auch von den vielfältigen Angeboten rund um das Thema Gesundheit.



Gesundheitstage bei der Kreisstadt Homburg – im Rathaus sowie im Städtischen Baubetriebshof

Die Kreisstadt Homburg hatte in diesem Jahr auch wieder ihre Gesundheitstage durchgeführt – aufgeteilt auf zwei Tage und zum einen im Rathaus und zum anderen im Städtischen Baubetriebshof. Hier waren wir zwar nicht vor Ort, aber wir wurden angefragt, ob wir Ihnen die Rauschbrillen zur Verfügung stellen können. Bei unserem Angebot, welches wir an Gesundheitstagen mitbringen können, besteht auch die Möglichkeit, gewisse Module auszuleihen, ohne Personal von der Unfallkasse mit zu buchen. Bei Bedarf melden Sie sich einfach bei der Unfallkasse Saarland.

Bianca Dincher

Abteilung Prävention

Wünschen Sie Beratung bei der Planung eines Gesundheitstages in Ihrem Unternehmen, sind wir Ihnen gerne behilflich.

**Ansprechpartnerin ist Bianca Dincher,
Tel. 06897/9733-84.**



Neue Regelungen zur Corona-Pandemiebekämpfung

Spezifische Forderungen an den betrieblichen Arbeitsschutz



Wissenschaftliche Prognosen und die Erfahrungen der beiden Vorjahre hinsichtlich des Corona bedingten Krankheitsgeschehens lassen für den kommenden Herbst und Winter ein saisonales Ansteigen befürchten. Da die Immunität aktuell bereits hoch ist, soll es vor allem darum gehen, vulnerable Gruppen zu schützen, schwere Erkrankungen abzumildern und Todesfälle zu vermeiden. So möchte man insbesondere die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der kritischen Infrastruktur gewährleisten.

Im Rahmen dieser Corona-Pandemiebekämpfung wurden zum Stichtag, dem 1. Oktober 2022 wesentliche rechtliche Regelungen zeitgleich aktualisiert und in Kraft gesetzt. Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 – das sogenannte COVID-19-Schutzgesetz – beinhaltet vor allem Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG). Es soll auf diesem Wege eine flexible Reaktion auf einen zu erwartenden Anstieg der Corona-Fälle ermöglicht werden und erlaubt den Ländern darüber hinaus, weitergehende und regionalspezifische Regelungen zu erlassen. Für den Bereich des Arbeitslebens trifft die neu erlassene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) Vorgaben, um das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

Corona-Arbeitsschutzverordnung

Um Ausbrüchen in den Betrieben vorzubeugen, müssen nach der Neufassung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung auch insbesondere betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz bei der Arbeit getroffen werden. Die Arbeitgeber sind erneut verpflichtet, auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz im betrieblichen Hygienekonzept festzulegen, umzusetzen und bei Bedarf anzupassen.

Dabei sind die folgenden bewährten Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Mindestabstand von 1,50 m,
- infektionsschutzgerechtes Lüften von Innenräumen, die von mehreren Personen genutzt werden, um dort die Viruslast zu senken,
- Maskenpflicht überall dort, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten,
- Personenkontakte im Betrieb reduzieren, zum Beispiel durch Vermeidung oder Verminderung der gleichzeitigen Nutzung von Räumen durch mehrere Personen. Hierzu hat sich zum Beispiel das Homeoffice besonders bewährt,
- regelmäßige betriebliche Testangebote, um die Gefahr von Infektionseinträgen in den Betrieb zu verringern.

Der Infektionsschutz muss auch in Pausenzeiten und in Pausenbereichen gewährleistet sein und die Beschäftigten sind über das betriebliche Hygienekonzept in geeigneter Weise zu informieren.

Die Corona-ArbSchV verfolgt zur Vermeidung weiterer Infektionswellen auch das Ziel, die Impfquote bei den Beschäftigten zu erhöhen und für Auffrischungsimpfungen zu werben. Die Arbeitgeber müssen daher weiterhin Beiträge zur Erhöhung der Impfbereitschaft leisten, indem sie Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19 Erkrankung und bestehende Möglichkeiten von Erst- und Auffrischungsimpfungen informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstützen sowie bei Bedarf Beschäftigte zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote freistellen.

Wie die in der SARS-CoV-2-Verordnung beschriebenen Schutzziele in Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes umgesetzt werden können, konkretisieren die

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger. Wichtige Hinweise enthalten auch die BauA-Handlungsempfehlungen SARS-CoV-2. Diese erläutern unter anderem, wann Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes am Arbeitsplatz erforderlich sind, und welche Maßnahmen sich aus den Erfahrungen im Verlauf der Pandemie als hilfreich erwiesen haben.

Die hohen Zahlen an angezeigten COVID-19-Berufskrankheiten sowie die bisherigen Erfahrungen mit Long- und Post-Covid-Erkrankungen lassen eine weitere Beachtung präventiver Maßnahmen als geboten erscheinen.

Quellen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS); Bundesregierung

Dr. Christof Salm
stv. Leiter Abteilung Prävention



Neue DGUV Information

Verwendung von Leitern und Tritten

Im August 2022 wurde von der DGUV eine überarbeitete Informationsschrift zur Verwendung von tragbaren Leitern und Tritten veröffentlicht. Die Überarbeitung der DGUV Information 208-016 "Die Verwendung von Leitern und Tritten" wurde notwendig, da in der bisherigen Schrift mit Stand 2007 wichtige Neuerungen aus DIN-Normen und Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) nicht enthalten waren. Die neue DGUV Information 208-016 stellt den Stand der Technik zur Verwendung von Leitern und Tritten sehr übersichtlich dar und ist eine gelungene Hilfe für den praktischen Anwender.



Grundsätzlich ist die Verwendung von Leitern risikobehaftet. Dies verdeutlichen die Zahlen der DGUV Statistik "Arbeitsunfallgeschehen 2020". 20.053 meldepflichtige Arbeitsunfälle sind im Jahr 2020 bundesweit bei der Verwendung von Leitern passiert. Hiervon verliefen 10 Unfälle tödlich und in 1.321 Fällen wurden Versicherte derart verletzt, dass bleibende Schäden für die Gesundheit entstanden sind, was eine Zahlung von Unfallrenten notwendig machte. Um Arbeiten mit

Leitern sicherer zu gestalten, wurde im Dezember 2018 die TRBS 2121-2 "Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern" veröffentlicht. Nach dieser hat der Arbeitgeber in einer Gefährdungsbeurteilung vor jeder Tätigkeit mit Leitern zu prüfen, ob diese nicht auch mithilfe anderer Arbeitsmittel durchgeführt werden kann, welche mehr Sicherheit bieten. Hierzu zählen z.B. Kleingerüste oder Hubarbeitsbühnen. Ist dies nicht möglich und soll dennoch eine Leiter verwendet werden, ist zu unterscheiden, ob die Leiter als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg zur Überbrückung von Höhenunterscheiden genutzt werden soll.

Die Verwendung von Sprossenleitern ist in der Regel nur noch als Verkehrsweg bis max. 5 m Höhendifferenz zulässig. Soll von der Leiter aus gearbeitet werden, ist dies ebenfalls nur noch bis zu einer Standhöhe von maximal 5 m möglich. Zudem muss die Leiter über Stufen mit einer Mindesttiefe von 8 cm oder einer Plattform verfügen. Arbeiten mit einer Standhöhe von mehr als 2 m sind von einer Leiter aus auch nur für eine Dauer von 2 Stunden je Arbeitsschicht zulässig. Die Regelungen sind in den Abbildungen (Abb. 3 und Abb. 10) aus der Information 208-016 gut ablesbar.

Wesentliche Neuerungen der DIN 131-2 "Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung" aus 2018 sind in die neue Informationsschrift ebenfalls eingearbeitet worden. Diese unterscheidet Leitern für den privaten Gebrauch und zum beruflichen Einsatz. Für die Unterscheidung sind nach der DIN 131-2 Piktogramme mit der Angabe der zulässigen Verwendung an den Leitern angebracht. Leitern für den gewerblichen Einsatz, welche eine Mindestlebensdauer von 50.000 Lastzyklen haben müssen, sind mit einem stilisierten Industriegebäude gekennzeichnet. Leitern für den privaten Gebrauch hingegen müssen lediglich eine Mindestlebensdauer von 10.000 Lastzyklen aufweisen. Diese sind mit einem Einfamilienhaus gekennzeichnet (Abb. 11 der DGUV Information 208-016).

Eine weitere Neuerung ist die vergrößerte Mindeststandbreite bei neuen Leitern mit einer Länge von mehr als 3 Metern. Viele Unfälle passierten in der Vergangenheit durch das seitliche Umkippen der Leitern. Dies soll durch die neue Ausführung der Leitern mit einer fest montierten Quertraverse oder einer konischen Bauform verhindert werden. Neue Leitern mit mehr als 3 Metern Länge, werden von den Herstellern nur noch mit dieser Standverbreiterung ausgeliefert. Ältere Leitern, welche diese Standverbreiterungen nicht aufweisen, entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Diese können mit geringem Aufwand nachgerüstet werden. Bei der Nachrüstung ist darauf zu achten, dass die Länge der Quertraverse von der Höhe der Leiter und deren Bauform abhängig ist. Hierzu bieten die Hersteller entsprechende Produkte an.

Ergänzend werden in der Broschüre noch verschiedene Leiterzubehöre vorgestellt, die ein sicheres Arbeiten er-



möglichen. Hierzu zählt z.B. die Leiterkopfsicherung, welche in die Dachrinne eingehakt wird und die Leiter gegen seitliches Umfallen sichert. Da Arbeitsmittel, zu denen auch Leitern und Tritte gehören, nach der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßig durch eine "zur Prüfung befähigte Person" auf Schäden geprüft werden müssen, verfügt die Informationsschrift auch über eine Checkliste, die als Hilfsmittel zur Prüfung herangezogen werden kann.

Die neue DGUV Information 208-016 "Die Verwendung von Leitern und Tritten" ist auf der Website der UKS unter dem Menüpunkt "Aktuelle Meldungen" und der Website der DGUV unter "Publikationen" als pdf download erhältlich. Als Printversion kann diese auch bei der UKS bestellt werden.

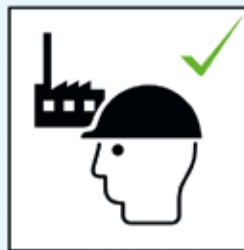
Holger Metzger
Abteilung Prävention



Leitern werden in Klassen eingeteilt

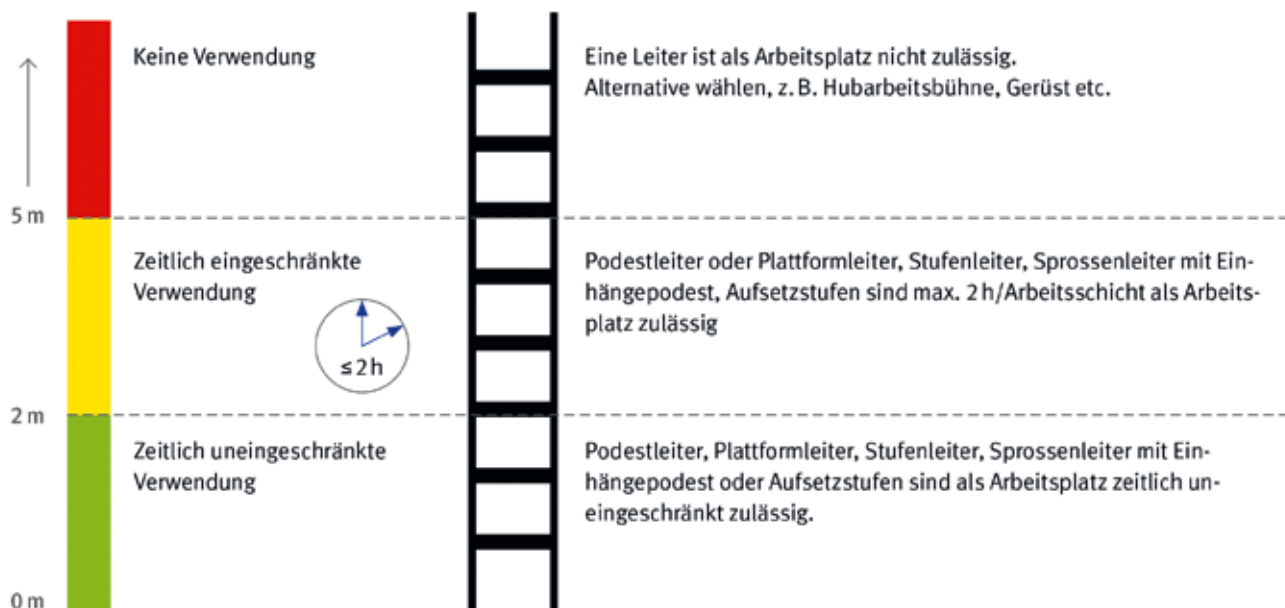
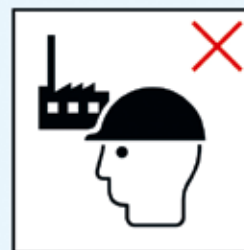
Beruflicher Gebrauch

Leitern können beruflich und privat verwendet werden



Nicht beruflicher Gebrauch

Leitern können privat verwendet werden



Blaulicht- und Aktionsmeile: Die UKS war mittendrin

Vom 1. bis 4. September war Homburg das Zentrum der Deutschen Jugendfeuerwehr.



Unter der Schirmherrschaft von Bundesfamilienministerin Lisa Paus fand vom 1. bis 4. September 2022 in Homburg der 22. Deutsche Jugendfeuerwehrtag statt. Die Veranstaltung dient traditionell der Austragung der Deutschen Meisterschaft im Bundeswettbewerb der Jugendfeuerwehren und bietet eine Bühne für fachpolitische Diskussionen rund um das Thema Jugendfeuerwehr. Die Veranstaltung wechselt jährlich ihren Austragungsort und ist ein beliebtes Ausflugsziel für Jugendfeuerwehrgruppen aus dem gesamten Bundesgebiet. Damit die Kinder und Jugendlichen sich im Saarland richtig wohlfühlen, wurde von den Veranstaltern ein buntes Rahmenprogramm geplant. Beginnend mit einer großen Eröffnungsfeier auf dem Marktplatz, über den Kreativwettbewerb „We’re CreActive“, bei dem die Kinder und Jugendlichen ihr künstlerisches, musikalisches oder schauspielerisches Talent auf großer Bühne unter Beweis stellen konnten, bis zur Aktions- bzw. Blaulichtmeile war alles dabei.

Die Unfallkasse Saarland beteiligte sich, als einer von 30 Ständen aus dem „Blaulichtbereich“ an der Aktionsmeile. Trotz anfänglicher Regenschauer strömten bereits am Vormittag tausende Kinder und Jugendliche (mit und ohne Eltern) auf die Aktionsmeile im Homburger Stadtpark. Die Unfallkasse Saarland präsentierte sich hier mit einem großen aufblasbaren Parcours. Um ihn zu überwinden, mussten die Kinder und Jugendlichen einiges an Koordination und Kraft aufbringen. Das Mädchen oder der Junge, der in der zurückliegenden Stunde den Parcours am schnellsten durchlaufen hatte, bekam einen Jugendfeuerwehr-Rucksack als Preis.

Sowohl das Durchlaufen des Parcours, als auch der ausgelobte Preis motivierten die Kinder zu Spitzenleistungen und ließen den Andrang bei der Registrierung nicht abreißen. Erst ein Gewitter am Nachmittag beendete den Ansturm. Am Ende hatten mehr als 250 ambitionierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Parcours durchlaufen, niemand hat sich verletzt, alle hatten Spaß, auch wenn nicht jeder gewinnen konnte.

Zur Jugendfeuerwehr:

Die Deutsche Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Deutschen Feuerwehrverbandes. Zurzeit sind nahezu 300.000 Kinder und Jugendliche bundesweit in rund 18.300 Jugendfeuerwehren aktiv. Im Saarland sind über 4.000 Kinder und Jugendliche in mehr als 300 Feuerwehren aktiv. Die Unfallkasse Saarland ist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Jugendfeuerwehren im Saarland.

Dirk Flesch
Abteilung Prävention



Einführung der elektronischen Rechnung bei der UKS



Ob beim Einkauf, der Gebäudeunterhaltung oder dem Einkauf von IT-Geräten – die Unfallkasse Saarland unterhält als öffentlicher Auftraggeber zahlreiche Geschäftsbeziehungen. Wir sind dabei verpflichtet, die entsprechenden Rechnungen der öffentlichen Aufträge auch als e-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Zusammen mit der papierlosen Verarbeitung von Verwaltungskostenrechnungen in unserem Hause erreichen wir so einen schnellen und unkomplizierten Zahlungsverkehr zwischen der Unfallkasse Saarland und unseren Dienstleistern.

Bitte beachten Sie:

Leistungen z.B. für die Versorgung unserer Versicherten werden wie bisher abgerechnet. Eine Rechnungsstellung über das e-Rechnungsportal ist hierfür nicht vorgesehen.

Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist bevorzugt das Rechnungseingangportal der gesetzlichen Unfallversicherung anzuwenden. Den Zugang zum Portal erreichen Sie über folgenden Link:

<https://uv.flow.tiekinetix.net/auth/login>

Bitte registrieren Sie sich unter Angabe Ihrer Umsatzsteuer-ID einmalig im Portal. Dort stehen Ihnen folgende Übertragungskanäle für Rechnungen zur Verfügung:

- Weberfassung einer Rechnung im Rechnungsformat XRechnung
- Upload einer vorhandenen Rechnung
- Senden einer Rechnung per E-Mail an: uv-erechnung@tiekinetix.net
- Einreichen einer Rechnung über Peppol

Damit die elektronischen Rechnungen der Unfallkasse Saarland zugeordnet werden können, ist es erforderlich, dass Sie die Leitwege-ID der Unfallkasse Saarland angeben:

1000 0000 - 7027 7777 77 - 94

2. Alternativ können Sie Ihre Rechnung auch per E-Mail an unsere Adresse rechnungen@uks.de einreichen. Wir akzeptieren Rechnungen im PDF- und JPEG-Format.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die E-Mail-Übertragung über das Internet derzeit im Wesentlichen ungesichert erfolgt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass übermittelte Daten von Unbefugten zur Kenntnis genommen und/oder manipuliert werden. Ein Empfang verschlüsselter E-Mails durch die Unfallkasse Saarland ist derzeit noch nicht möglich. Der ungesicherte Versand von E-Mails an die Unfallkasse Saarland erfolgt auf eigenes Risiko.

Martin Spies
Leiter Abteilung Finanzen

Umstellung auf eine neue Unternehmensnummer 2023

Die Unfallkasse Saarland informiert die Unternehmen rechtzeitig



Vorspann: Alle Unternehmen in Deutschland, die Mitglied einer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse sind, erhalten zum 1. Januar 2023 eine neue Unternehmensnummer. Sie ersetzt die bisherige Mitgliedsnummer. Was ist der Zweck dieser neuen Identifizierung?

Ein Gespräch mit Martin Spies, Leiter der Mitgliederabteilung der Unfallkasse Saarland.

1. Herr Spies, warum wird die neue Unternehmensnummer eingeführt?

Antwort: Ab dem Jahr 2023 sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen viele Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltungen über ein digitales Konto abfragen können. So sieht es das Onlinezugangsgesetz (OZG) vor. Die Interaktion soll künftig schneller, effizienter und nutzerfreundlicher ablaufen.

Auch die gesetzliche Unfallversicherung ist in diesen Prozess eingebunden. Die einheitliche Unternehmensnummer löst die verschiedenartigen Systeme der Mitgliedsnummern bei den Berufsgenossenschaften, der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand ab.

2. Welche Vorteile hat das neue Nummernsystem für die Unternehmen?

Antwort: Die Umstellung auf die bundesweit einheitliche Unternehmensnummer soll die Kommunikation zwischen Unternehmen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung beschleunigen und vereinfachen. Jeder Unternehmer und jede Unternehmerin erhält bei erstmaliger Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit eine bundesweit einheitliche Unternehmensnummer, sobald

die Unfallversicherung über das erste Unternehmen einer Rechtsperson Kenntnis erlangt. Sie ist Teil der Unternehmensnummer auf die ich später näher eingehen werde.

Die Unternehmensnummer wird einmalig an eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft vergeben und gilt ab Vergabe dauerhaft. Die Nummer bleibt auch bei Beendigung und Wiederaufnahme des Unternehmens oder einem Wechsel der Zugehörigkeit zu einem anderen Unfallversicherungsträger erhalten. So wird die Übersichtlichkeit verbessert und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, das Zentrale Unternehmerverzeichnis zukünftig mit anderen Registern zu verknüpfen. Bürokratiekosten sinken, weil die Entgeltabrechnungsprogramme auf Seiten der Unternehmen künftig nicht mehr unterschiedlich definierte Mitgliedsnummernformate bedienen müssen.

3. Wie sieht die neue Unternehmensnummer aus?

Antwort: Die neue Unternehmensnummer besteht aus insgesamt 15 Ziffern. Sie kennzeichnet den Unternehmer, die Unternehmerin in Verbindung mit dem betriebenen Unternehmen. Die ersten 12 Ziffern bilden die Unternehmensnummer. Sie kennzeichnet wie schon beschrieben den Unternehmer oder die Unternehmerin. Die letzten drei Ziffern kennzeichnen das zugehörige Unternehmen. Diese Kennzeichnung ist wichtig, um mehrere von einer Rechtsperson betriebene Unternehmen unterscheiden zu können. Je nachdem, wie viele Unternehmen ein Unternehmer, einer Unternehmerin betreibt, steht am Ende also eine 001, 002, 003 und so weiter.

Zusammen bilden die Unternehmernummer und das Kennzeichen für das Unternehmen die Unternehmensnummer (UNR.S).

4. Die UNR.S ist wie folgt aufgebaut: nnnn nnnn nnnn nnn Die Unternehmensnummer löst die Mitgliedsnummer ab. Wie sieht der Übergang aus?

Antwort: Die Umstellung erfolgt automatisch vor dem 1. Januar 2023. Unternehmen benötigen die neue Unternehmensnummer zwingend, um zum Beispiel die UV-Jahresmeldung oder Lohnnachweise zu übermitteln. Unsere Mitgliedsbetriebe werden von der Unfallkasse Saarland im Herbst 2022 schriftlich über den Nummernwechsel informiert. Genau wie die bisherige Mitgliedsnummer ist die Unternehmensnummer das Ordnungskriterium zur Identifikation der Firmen, um beispielsweise Anfragen, Versicherungsfälle, Präventionsleistungen, Beitragsangelegenheiten oder Entgeltnachweise zuordnen zu können.

5. Was müssen Unternehmerinnen und Unternehmer tun?

Antwort: Sie nutzen einfach die neue Unternehmensnummer an Stelle der bisherigen Mitgliedsnummer. Unternehmen mit Beschäftigten müssen die neue Nummer insbesondere in der Lohnabrechnung verwenden. Sobald sie die Information über den Nummernwechsel erhalten haben, empfehlen wir den Unternehmen, die Inhalte aufmerksam zu prüfen. Sollten Sie mehrere Schreiben verschiedener Unfallversicherungsträger erhalten, in denen unterschiedliche Unternehmensnummern (die ersten 12 Stellen) genannt sind, kontaktieren Sie uns bitte direkt.

6. Wohin können sich Unternehmen wenden, wenn etwas nicht geklappt hat?

Antwort: Unsere Mitgliederabteilung Saarland steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unfallkasse Saarland

Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken-Dudweiler
06897/9733-0, service@uks.de

Sie fragen – wir antworten



Versicherungsschutz beim betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM)

Viele Arbeitgeber bieten Gesundheitstage, Entspannungskurse, Zumba oder Vorträge zu Ernährungsthemen an. Wie sieht es mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der teilnehmenden Beschäftigten aus?

Grundsätzlich gehören Gesundheitsmaßnahmen zum unversicherten persönlichen Lebensbereich. Deshalb kann Versicherungsschutz nur bestehen, wenn die Gesundheitsförderung als dienstliche Veranstaltung durchgeführt wird. Dies setzt voraus, dass die Teilnahme an der Maßnahme des BGM entweder auf die Arbeitszeit oder auf das Weiterbildungskonto des/der Beschäftigten angerechnet wird. Dadurch wird die Teilnahme zu einer dienstlichen Veranstaltung.

Mein Arbeitgeber schreibt mir zwar keine Arbeitszeit gut und er rechnet die Teilnahme auch nicht auf mein Weiterbildungskonto an. Er beteiligt sich aber an den Kosten der Maßnahme. Reicht dies für den Versicherungsschutz aus?

Nein. Lediglich eine Förderung der Maßnahme durch Beteiligung oder Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber reicht nicht aus. Daher sind z.B. Besuche im Fitnesscenter auch dann nicht versichert, wenn der Arbeitgeber sich mit 50 Prozent am Beitrag für den Besuch im Fitnesscenter beteiligt, wenn keine Zeitgutschrift und keine Anrechnung auf ein Weiterbildungskonto erfolgt.

Bin ich versichert, wenn ich nach oder vor der Arbeit im betriebseigenen Fitnessstudio Sport betreibe?

Versicherungsschutz besteht nicht schon deshalb, weil die gesundheitsfördernde Maßnahme vom Unternehmen angeboten und finanziert wird. Auch reicht es nicht aus, wenn es in den Räumlichkeiten des Unternehmens, wie z.B. einem betriebseigenen Fitnessraum stattfindet.

Ist die sogenannte „Bewegte Pause“ gesetzlich unfallversichert?

Pausenzeiten gehören nicht zur bezahlten Arbeitszeit. Bewegung in der Pause ist zwar erholsam, stellt aber in der Regel keine versicherte Tätigkeit dar. Für den Versicherungsschutz reicht es nicht aus, dass der Arbeitgeber diese Veranstaltung befürwortet und diese im Betrieb durchgeführt wird.

Bei dem angebotenen Gesundheitskurs besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, da es keine Arbeitszeit ist. Bin ich daher gänzlich unversichert?

Nein! Liegt kein Arbeitsunfall vor, sind die Verunglückten nicht gänzlich unversichert. Die Behandlungskosten übernehmen die Krankenkassen.

Sind auch Beamte und Beamtinnen bei der Teilnahme an betrieblichen Gesundheitsmaßnahmen unfallversichert?

Für Beamtinnen und Beamte bleibt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Saarland ausgeschlossen. Zur Beurteilung des Dienstunfallschutzes (Unfallfürsorge) ist der Dienstherr zuständig.

Abgrenzung zu anderen versicherten betrieblichen Tätigkeiten

Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements zielen vor allem auf das individuelle, gesundheitliche Verhalten der Beschäftigten ab und sind meist Einzelmaßnahmen. Sie sind von anderen betrieblichen Veranstaltungen abzugrenzen.

Steht die berufliche Weiterbildung, der sportliche Ausgleich, die Pflege der Gemeinschaft oder die Anerkennung für Leistungen der Beschäftigten im Vordergrund, so handelt es sich nicht um gesundheitsfördernde Maßnahmen. Deshalb zählen Betriebsfeiern, Betriebssport, Gemeinschaftsveranstaltungen, teambildende Maßnahmen oder Angebote mit Belohnungs- oder reinem Erholungscharakter nicht zur Gesundheitsförderung. Versicherungsschutz für solche Maßnahmen ist aber ggf. nach anderen Kriterien

zu prüfen. Diese haben wir in unserem Merkblatt über die Voraussetzungen und dem Umfang des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes bei Betriebssport und beim betrieblichen Gesundheitsmanagement zusammengefasst.

Das Merkblatt finden Sie auf unserer Internetseite unter: https://www.uks.de/fileadmin/user_upload/UKS_Saarland/Leistungen/Betriebssport_Merkblatt_Stand_April_2018.pdf

Zum Thema Sport im Betrieb finden Sie zudem einen weiteren Artikel in dieser Ausgabe unseres Magazins.

 **Petra Heieck**
Innenrevision / Controlling

COVID-19

Gesetzliche Unfallversicherung zählt über 220.000 Versicherungsfälle seit Beginn der Pandemie

12.07.2022



Seit Beginn der Pandemie haben Berufsgenossenschaften und Unfallkassen über 350.000 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit (BK) zu COVID-19 erhalten. Besonders hoch war das Aufkommen in der ersten Jahreshälfte 2022. Von Januar bis Juni 2022 gingen 175.430 BK-Anzeigen bei Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ein, das waren mehr als im Jahr 2021 insgesamt. Die Omikron-Welle hat damit auch das Versicherungsgeschehen in der gesetzlichen Unfallversicherung deutlich beeinflusst. Das geht aus Zahlen hervor, die der Spitzenverband der Unfallversicherungsträger, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), heute veröffentlicht hat. Seit Beginn der Pandemie hat die gesetzliche Unfallversicherung bereits in 195.739 Fällen COVID-19 als Berufskrankheit anerkannt. Hinzu kommen 20.452 Erkrankungen an COVID-19, bei denen die Infektion als Arbeitsunfall anerkannt wurde und 12.496 Fälle in der Schülerunfallversicherung. Seit 2020 verzeichnete die Unfallversicherung damit über 220.000 Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Corona.

Beschäftigte sind bei der Arbeit gesetzlich gegen das Risiko eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit versichert. Auch eine Erkrankung an COVID-19 kann unter bestimmten Voraussetzungen als Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Bei Beschäftigten im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege kann die Erkrankung als Verdacht auf eine Berufskrankheit angezeigt werden. Bei Beschäftigten in anderen Berufen besteht die Möglichkeit, einen Arbeitsunfall anzuzeigen, wenn deutliche Hinweise auf eine beruflich verursachte Infektion vorliegen.

„COVID-19 ist eine erhebliche Herausforderung für die gesetzliche Unfallversicherung“, sagt DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Stefan Hussy. „In den Jahren vor der Pandemie hatten wir im Schnitt zwischen 75.000 und 80.000 BK-Anzeigen im Jahr. Das hat Corona deutlich verändert.“ Die gesetzliche

Unfallversicherung habe dennoch schnell reagiert und den betroffenen Personen schnell umfassende medizinische, berufliche und soziale Rehabilitationsmaßnahmen ermöglicht. Mit Hilfe ihrer BG Kliniken haben die Unfallversicherungsträger bereits Versorgungsangebote für von Post-COVID betroffene Versicherte geschaffen. Bei der Fallbearbeitung unterstützen sich die Unfallversicherungsträger gegenseitig und bemühen sich, Anzeigen möglichst zügig zu bearbeiten.

Der Großteil der BK-Anzeigen entfällt auf die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). 131.757-mal wurde der Verdacht auf eine Berufserkrankung im Zusammenhang mit Covid-19 vom 1.1. bis zum 30.6.2022 bei der BGW gemeldet. Damit übersteigt die Menge der Verdachtsmeldungen nach der Hälfte des laufenden Jahres bereits deutlich die Zahl für das gesamte Jahr 2021 (111.126).

„Wie das gesamte Gesundheitssystem sind auch wir als gesetzlicher Unfallversicherungsträger stark gefordert.“ sagt Jörg Schudmann, Hauptgeschäftsführer der BGW und ergänzt: „Obwohl wir tun, was wir können, uns zwischenzeitlich personell verstärkt haben und unsere Prozesse stetig optimieren, lässt sich angesichts dieser außergewöhnlich hohen Meldezahlen eine verzögerte Bearbeitung nicht immer verhindern.“ Am stärksten betroffen ist 2022 bisher die Branche Kinderbetreuung mit 37.835 Verdachtsmeldungen. Auch aus den Branchen Pflege (34.628) und Kliniken (23.794) gingen besonders viele Meldungen ein. Versicherte mit längeren Krankheitsverläufen werden vom Reha-Management der BGW betreut. Seit Beginn der Pandemie sind dies insgesamt gut 2.900 Personen – hier mit abnehmender Tendenz: Beim Vergleich der Erkrankungen in den Jahren 2020 und 2021 lässt sich ein Rückgang der schweren und längeren Krankheitsverläufe beobachten.

 **DGUV**

Online versus Print?

Wie möchten Sie gerne in Zukunft informiert werden?

In Zeiten der Digitalisierung und des Umweltschutzes haben wir uns nun, wie viele andere auch, die Frage gestellt: Online oder Print?

Darum benötigen wir Ihr Feedback: Ziehen Sie gedruckte Zeitschriften vor, auch wenn Sie die Informationen kostenlos online auf unserer Website www.uks.de finden?

Schicken Sie uns doch eine kurze Mail mit Ihrer Meinung an info@uks.de. Wir bedanken uns jetzt schon und sind ganz gespannt auf das Ergebnis.

Das Magazin steht auch als Newsletter zur Verfügung.

Die Anmeldung erfolgt ganz einfach über die Webseite der UKS (www.uks.de).



Informationsbroschüren „Trauma- was tun?“ auf Ukrainisch, Russisch und Deutsch

Millionen Menschen fliehen vor dem Ukraine- Krieg. Viele erleben vor und während der Flucht traumatische Ereignisse. Die Broschüren „Trauma- was tun“ sind in Ukrainisch, Russisch und Deutsch verfügbar.

<https://www.unfallkasse-berlin.de/ehrenamtlich-taetige/fluechtlingshilfe-versicherungsschutz-und-hinweise-zur-praevention/ratgeber-trauma-was-tun>



Interaktives E-Learning zu Über- und Unterforderung am Arbeitsplatz

Laut „Stressreport Deutschland 2019“ fühlen sich 23 Prozent der Beschäftigten bei der Arbeit mengenmäßig überfordert und 13 Prozent fachlich unterfordert. Beides kann negative gesundheitliche Folgen haben und die Sicherheit gefährden. Um für das Thema Über- und Unterforderung am Arbeitsplatz zu sensibilisieren und darüber aufzuklären, hat das Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) ein interaktives E-Learning entwickelt. Es steht in zwei Versionen zur freien Nutzung zur Verfügung – für Beschäftigte und Führungskräfte.

Das E-Learning beschreibt die Ursachen von Über- und Unterforderung. Es veranschaulicht kurz- und langfristige Folgen für Betroffene und stellt Präventionsmaßnahmen vor, wie die Gefährdungsbeurteilung, Gespräche mit der Führungskraft und konkrete Beispiele zur gesundheitsförderlichen Gestaltung der Arbeit.

Die Bearbeitung der Version für Führungskräfte dauert zwischen 75 und 90 Minuten. Die Version für Beschäftigte kann in etwa 60 Minuten bearbeitet werden.

<https://public-e-learning.dguv.de/>





DAS SERVICEPORTAL DER UNFALLVERSICHERUNG

WO AUCH IMMER SIE SIND – WIR SIND FÜR SIE DA.

Von der Anmeldung bis zur Unfallmeldung – nutzen Sie den Service der gesetzlichen Unfallversicherung bequem online.

*Für Versicherte,
Unternehmen und
Organisationen.*

www.serviceportal-unfallversicherung.dguv.de



Unternehmensanmeldung

Mitteilungen

Berufskrankheit

freiwillige Versicherung

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Rente

Zusatzversicherung

Kraftfahrzeughilfe

Haushaltshilfen und
Kinderbetreuung

Leistungen für Ersthelfende

Auslandsversicherung

Kostenübernahmen

Abfindungen

Unfallmeldung



Besuchen Sie das Serviceportal
der Unfallversicherung hier:
www.serviceportal-unfallversicherung.dguv.de

Unfallkasse Saarland,
Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken
www.uks.de